

Jugendordnung des Schwimmvereins Übach-Palenberg e.V. (Stand: 17.01.2024)

§1 Name und Wesen

- (1) Die Vereinsjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des SV Übach-Palenberg e.V.
- (2) Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt.

§2 Grundsätze

- (1) Die Vereinsjugend und der Jugendvorstand bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und treten für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Vereinsjugend und der Jugendvorstand bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch.
- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§3 Aufgaben

- (1) Die Vereinsjugend hat folgende Aufgaben:
 - (a) Pflege und Förderung der außersportlichen Jugendarbeit
 - (b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellen gesellschaftlichen Chancen und Problemen
 - (c) Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
 - (d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - (e) Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter (männlich, weiblich, divers)
 - (f) Pflege internationaler Verständigung

- (g) Entwicklung von Modellen für eine zeitgemäße Jugendarbeit
- (h) Aus - und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

§4 Organe

- (1) Jugendversammlung
- (2) Jugendvorstand

§5 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - (a) Entgegennahme des Berichtes des 1. und 2. Jugendvertreters
 - (b) Die Entlastung des 1. und 2. Jugendvertreters
 - (c) Die Wahl des 1. Jugendvertreters und des 2. Jugendvertreters
 - (d) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Die Jugendversammlung findet grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres statt.
- (3) Die Jugendvertreter werden von der ordentlichen Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahre bei einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In geraden Kalenderjahren wird der 1. Jugendvertreter, in ungeraden Jahren der 2. Jugendvertreter gewählt.
- (4) Die Jugendversammlung wird von den Jugendvertretern unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Text- oder elektronischer Form oder über die Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (5) Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einem der Jugendvertreter zugestellt werden. Anträge zur außerordentlichen Jugendversammlung spätestens drei Tage vorher.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Auf Antrag von mindestens 20 Kindern und Jugendlichen des SV Übach-Palenberg e.V. oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier

Wochen einzuberufen.

- (8) Die Jugendvertreter laden zur außerordentlichen Jugendversammlung mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (9) Stimmberechtigt bei der Jugendversammlung sind alle Mitglieder des SV Übach-Palenberg e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes, unabhängig vom Alter. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rederechte nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (10) Die Satzung und die Geschäftsordnung des SV Übach-Palenberg e.V. sind bei der Jugendversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Jugendvertreter, dem 2. Jugendvertreter und weiteren Jugendvorstandsmitgliedern. Die Jugendvorstandsmitglieder werden von den beiden Jugendvertretern gemeinsam berufen. Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Jugendversammlung. Eine mehrmalige Berufung ist möglich.
- (2) Die Jugendvertreter sind gleichgestellt als Vorsitzende des Jugendvorstandes, sofern beide volljährig sind. Nur einer der beiden Jugendvertreter muss volljährig sein, der andere muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SV Übach-Palenberg e.V., dieser Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend

- (1) Der 1. Jugendvertreter und der 2. Jugendvertreter vertreten stimmberechtigt die Vereinsjugend im Gesamtvorstand des SV Übach-Palenberg e.V., beim Jugendtag des Schwimmbezirks Aachen e.V., beim Jugendtag des Schwimmverbandes NRW e.V. und beim Jugendtag des Kreissportbundes e.V.
- (2) Ersatzweise können die beiden Jugendvertreter Delegierte aus dem Kreis des Jugendvorstandes benennen und zur Vertretung der Vereinsjugend entsenden.

Ausgenommen davon sind Sitzungen des Gesamtvorstandes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand am xx.xx.xxxx in Kraft.